

140560

DIE RECHTSBERATERKONFERENZ

◆ DEUTSCHER CARITASVERBAND ◆ DEUTSCHES ROTES KREUZ ◆ DIAKONISCHES WERK DER EKD ◆
◆ HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN ◆

Kanzlei:

RECHTSANWALTSKANZLEI
WALDMANN-STOCKER & COLL.
Papendiek 24-26, Tel. 0551 / 4 26 10
37073 Göttingen
Volksbank Göttingen, BLZ 260 900 50, Kto. 261 100 700

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet:

KOSOVO / Romas

Gericht:

Nid. OVG

Urteil

Beschluß

v. 6.4.2001, 8 L 283/93

- abgelehnt -

Sachverständigengutachten

Auskunft

Sonstiges

Stichworte:

Prozeßrecht ⇒ Seite

materielles Recht ⇒ Seite 21 ff, 28 ff

Glaubwürdigkeit ⇒ Seite

ergänzende Stichworte ⇒ Seiten:

21 ff: Romas sind im Kosovo gegenwärtig und es ist absehbar
Zeit über von politischer Verfolgung

28 ff: UNHCR u. ICFR sind im weiteren Verfahren in der Lage,
Schutz zu gewährleisten

Bemerkungen:

.....
.....
.....

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 L 2193/99
5 A 678/98

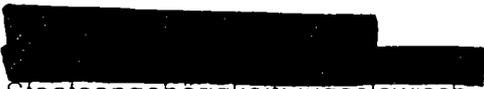
E i n g a n g

12 April 2001

ETS

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: jugoslawisch,

Klägers und
Berufungsklägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen; - 9528769W.WP1 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2384830 - 138 -,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2384830 - 138 -,

Streitgegenstand: Asylfolgeantrag

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 8. Senat - am 6. April 2001 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 5. Kammer (Einzelrichterin) - vom 2. Februar 1999 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens; insoweit ist dieser Beschluss vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der ██████ in Prishtina (Kosovo) geborene Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger, der vor seiner Ausreise aus Jugoslawien im Kosovo lebte.

Er reiste am ██████ in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27. Oktober 1992 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 26. April 1993 gab der Kläger zur Begründung seines Asylantrags an, zu den Kosovo-Albanern zu gehören und wegen seiner bevorstehenden Einberufung zum Militärdienst geflüchtet zu sein. Er habe am ██████ einen Einberufungsbefehl erhalten und sich daraufhin ungefähr ██████ Tage bei seiner Schwester versteckt. Anfang ██████ habe er einen weiteren Einberufungsbescheid erhalten und sich danach ██████ versteckt. Zwei Tage nach der Rückkehr nach Hause sei die Militärpolizei erschienen, um ihn festzunehmen. Es sei ihm jedoch gelungen, zu flüchten.

Der Kläger könnte Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG aber auch dann nicht beanspruchen, wenn er nicht - wie im Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht zunächst geltend gemacht – albanischer Volkszugehöriger, sondern - wie im Berufungsverfahren erstmals behauptet – Roma wäre.

Zunächst ist fraglich, ob die Zugehörigkeit des Klägers zu den Roma in diesem Folgeantragsverfahren überhaupt berücksichtigt werden könnte. Voraussetzung dafür wäre, dass diese Volkszugehörigkeit innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht worden ist (§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 3 VwVfG). Diese Frist ist in bezug auf jeden einzelnen Wiederaufgreifensgrund einzuhalten und beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens Kenntnis erlangt hat (BVerwG, Beschl. v. 11.12.1989 – 9 B 320.89 – NVwZ 1990 S. 359; GK-AsylVfG, § 71 Rdn. 127). Ob der Kläger danach rechtzeitig geltend gemacht hat, Roma zu sein, kann letztlich aber dahinstehen. Denn Roma sind im Kosovo gegenwärtig und auf absehbare Zeit vor politischer Verfolgung ebenfalls hinreichend sicher.

Die Bevölkerungsgruppe der Roma, zu der die Romani sprechenden ethnischen Roma, die albanisch sprechenden ashkaelischen Roma und die ebenfalls albanisch sprechenden sogenannten "Ägypter", die von der albanischen Bevölkerung den Roma zugerechnet werden, gehören (AA, Lagebericht v. 21.11.2000), war nach der Rückkehr der vor der ethnischen Vertreibung durch die Serben in die Nachbarländer geflohenen albanischen Bevölkerung in den Kosovo massiven gewalttätigen Übergriffen von Zivilisten ausgesetzt (AA, Lageberichte v. 21.11.2000 u. v. 8.12.1999; UNHCR v. 1.3.2000 an VG Karlsruhe; SFH v. 25.1.2000 an VG Schleswig; GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln; Frankfurter Rundschau v. 11.11.2000). Die Tatsache, dass ein Teil der Roma die Vertreibung der Albaner aus dem Kosovo unterstützt hat und einzelne Roma an Greuelthaten beteiligt waren, würde von einem Teil der albanischen Bevölkerung ungeachtet der unterschiedlichen Loyalitäten und sprachlichen sowie religiösen Traditionen undifferenziert auf alle Roma-Gruppierungen übertragen. Diese Übergriffe wie Überfälle mit teilweise tödlichem Ausgang, Entführungen, Vergewaltigungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen, Plünderungen und Brandstiftungen erreichten im Spätsommer/Herbst 1999 ihren Höhepunkt, ereignen sich aber auch heute noch, wenngleich sie zahlenmäßig deutlich zurückgegangen sind. Dass weniger Übergriffe stattfinden, ist aber nicht nur auf eine Verbesserung der Sicherheitslage, sondern auch darauf zurückzuführen, dass viele

Angehörige dieser Minderheiten unter dem Einfluss des Geschehens außerhalb des Kosovo Zuflucht gesucht haben. Nach Einschätzung der Hochkommissarin für Menschenrechte sollen mehr als die Hälfte der Roma und Aschkali seit Mitte Juni 1999 den Kosovo verlassen haben. Die Gesellschaft für bedrohte Völker geht sogar davon aus, dass mittlerweile mehr als drei Viertel der Roma und Aschkali den Kosovo verlassen haben oder vertrieben wurden (zu Vorstehendem: UNHCR v. 1.3.2000 u. 20.4.2000 an VG Karlsruhe; v. 27.10.2000 an OVG Lüneburg; Lagebericht v. September 2000; GfbV v. 5.4.2000 an VG Karlsruhe u. v. 10.4.2000 an VG Köln; SFH v. 25.1.2000 an VG Schleswig; AA, Lageberichte v. 21.11.2000 u. 8.12.1999; AA v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; Frankfurter Rundschau v. 11.11.2000; v. Holtey, Bericht zur Reise v. 28.5. - 1.6.2000). Obwohl sich die Sicherheitslage nach der Etablierung der internationalen Präsenz verbessert hat, ist auch gegenwärtig davon auszugehen, dass Roma und Aschkali insbesondere außerhalb ihrer Siedlungen Opfer spontaner feindseliger Attacken albanischer Zivilisten, die sie aufgrund ihres Aussehens als Roma bzw. Aschkali erkennen, oder Opfer gezielter Übergriffe extremistischer Kräfte werden können, was einen weiteren Rückzug der Roma und Aschkali in monoethnische Enklaven zur Folge hat, in denen die Sicherheitslage besser ist. Aber auch dort kann die Sicherheit der Roma und Aschkali trotz der Bemühungen von KFOR-Truppen und UNMIK nicht immer zuverlässig gewährleistet werden, so dass die Situation weiterhin als besorgniserregend bezeichnet wird (zu Vorstehendem: UNHCR v. 20.12.2000 an VG Ansbach; UNHCR v. 4.10.2000 an OVG Lüneburg; UNHCR, Lagebericht v. September 2000; SFH v. 25.1.2000 an VG Schleswig; GfbV v. Juli 2000 u. v. 10.4.2000 an VG Köln; Frankfurter Rundschau v. 11.11.2000; v. Holtey, Bericht zur Reise v. 28.5. - 1.6.2000).

Ein Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht gleichwohl nicht, weil die gegen die Angehörigen der Gruppe der Roma und Aschkali gerichteten Maßnahmen keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG darstellen.

Politische Verfolgung ist – wie bereits ausgeführt - grundsätzlich staatliche Verfolgung, wobei dem Staat staatsähnliche Organisationen gleichstehen, die ihn verdrängt haben oder denen er das Feld überlassen hat und die ihn insoweit ersetzen (BVerfG, Beschl. v. 10.8.2000 - 2 BvR 260/98 u.a. -, AuAS 2000 S. 187). Einer derartigen staatlichen oder quasistaatlichen Verfolgung sind die Angehörigen der Roma und Aschkali seit dem Einzug der KFOR-Truppen im Kosovo aber nicht ausgesetzt gewesen. Es ist auch nicht

zu befürchten, dass ihnen in absehbarer Zeit, d.h. in einem prognostisch überschaubaren Zeitraum, staatliche oder quasistaatliche Verfolgung droht (ebenso: VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.4.2000, a.a.O.).

Da die Organe der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien seit dem Einmarsch der KFOR-Truppen die Gebietsgewalt im Kosovo verloren haben, scheiden sie als Urheber politischer Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG aus. Entsprechendes gilt für albanische Gruppierungen, weil die Gebietsgewalt im Kosovo allein von der UNMIK und den KFOR-Truppen, die Angehörige der Roma schützen, ausgeübt wird (ebenso: Nds. OVG, Ur. v. 24.2.2000, a.a.O.; u. Beschl. v. 30.3.2000 – 12 L 4192/99 -; VGH Kassel, Beschl. v. 15.2.2000, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 17.3.2000 und 27.4.2000, a.a.O.; OVG Münster, Beschl. v. 15.5.2000 und Ur. v. 5.5.2000, a.a.O.; Thür. OVG, Ur. v. 17.5.2000, a.a.O.). Der Senat hat keine Erkenntnisse dafür, dass albanische Gruppierungen - etwa die frühere UCK - in einem Teil oder Teilen des Kosovo ein staatsähnliches Herrschaftsgefüge von gewisser Stabilität im Sinne einer "übergreifenden Friedensordnung" errichtet haben, was Voraussetzung dafür wäre, dass Übergriffe, die von ihnen ausgehen, politische Verfolgung i.S.d. Art 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG darstellten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.8.2000, a.a.O.). Zwar mag es vor dem Aufbau effektiver Strukturen der internationalen Verwaltung eine zeitlich und örtlich begrenzte Machtausübung durch die UCK und andere albanische Gruppierungen im Kosovo gegeben haben (vgl. Frankfurter Rundschau v. 16.12.1999). Dies hat aber zu keiner Errichtung eines staatsähnlichen Herrschaftsgefüges geführt. Organisationen der albanischen Bevölkerungsgruppe üben jedenfalls gegenwärtig keine staatsähnliche Herrschaftsmacht in einzelnen Bereichen des Kosovo aus, die es ihnen ermöglichen würde, eine quasistaatliche Verfolgung durchzuführen. Vielmehr sind die bedeutsamen Gruppierungen, u.a. die UCK, von der internationalen Verwaltung in den Aufbau einer multi-ethnischen Interimsverwaltung eingebunden worden. So hat sich die UCK formell aufgelöst. Außerdem wird ein Teil ihrer ehemaligen Mitglieder von der internationalen Verwaltung für das im Aufbau befindliche zivile Schutzkorps "Kosovo Schutz Truppe", das u.a. den Katastrophenschutz, den Such- und Rettungsdienst, die Minenräumung, den Wiederaufbau und humanitäre Hilfseinsätze übernehmen soll, rekrutiert, wodurch die Betroffenen eine geregelte Tätigkeit im zivilen Bereich unter Aufsicht von UNMIK und KFOR erhalten (AA, Lagebericht v. 21.11.2000). Ein weiteres Programm unter Führung der IOM sieht die Reintegration ehemaliger UCK-Angehöriger ins Zivilleben durch schulische und berufliche Bildungsprogramme, Stipendien, Job-Vermittlung, Existenz-

gründungskredite usw. vor (AA, Lagebericht v. 21.11.2000). Schließlich hat sich die ehemalige Befreiungsbewegung in mehrere politische Parteien und Bewegungen aufgespalten, die ihrerseits um die Macht konkurrieren. Dementsprechend geht die Schweizerische Flüchtlingshilfe davon aus, dass die Annahme, auf albanischer Seite bestehe nach wie vor eine organisierte militärische Machtstruktur, falsch ist (SFH v. März 2000). Daher kann keine Rede davon sein, dass Organisationen der albanischen Bevölkerungsmehrheit wie die ehemalige UCK in Teilen des Kosovo eine staatsähnliche Herrschaftsmacht mit der Folge etabliert haben, dass die dort lebende Bevölkerung nicht der Gebietsgewalt von UNMIK und KFOR unterworfen wäre (ebenso: Nds. OVG, Beschl. v. 30.3.2000, a.a.O., u. v. 16.11.2000 – 12 L 3935/2000 –; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.4.2000, a.a.O.; OVG Münster, Urt. v. 5.5.2000, a.a.O.).

Gehen die gewalttätigen Übergriffe gegen Angehörige nichtalbanischer Bevölkerungsgruppen wie die Roma und Aschkali mithin weder von einer staatlichen noch einer quasi-staatlichen Hoheitsgewalt aus, könnten sie nur dann als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG angesehen werden, wenn sie der internationalen Verwaltung, die die alleinige Gebietsgewalt im Kosovo ausübt, mittelbar zuzurechnen wären. Dies würde voraussetzen, dass diese zu derartigen Übergriffen anregt, sie unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und es damit unterlässt, den Betroffenen den erforderlichen Schutz mit den ihr an sich zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren, oder wenn sie sich zum Einsatz dieser Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter nicht in der Lage sieht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 – 2 BvR 502,1000,961/86 –, BVerfGE 80, 315, 336; Beschl. v. 8.6.2000 – 2 BvR 81/00 –, BVerwG, Urt. v. 23.7.1991 – 9 C 154/90, – BVerwGE 88, 367, 372).

Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen, bietet das zur Verfügung stehende Erkenntnismaterial indessen nicht (ebenso: Nds. OVG, Beschl. v. 30.3.2000, a.a.O.; OVG Münster, Urt. v. 5.5.2000, a.a.O.). Die Erkenntnismittel zeigen vielmehr auf, dass die UNMIK – u.a. die ihr zur Verfügung stehende internationale Polizeitruppe – und die KFOR allen im Kosovo lebenden Bevölkerungsgruppen – und damit auch den Roma und Aschkali – mit den ihnen an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewähren und dazu prinzipiell auch in der Lage sind. Die KFOR sichert Siedlungen der Roma und Aschkali, kontrolliert Zufahrtsstraßen und eskortiert Bustransporte sowie Konvois privater Fahrzeuge, die es Angehörigen der Minderheiten ermöglichen, ihre Enklaven zu verlassen. Sind Übergriffe zu erwarten, reagiert die KFOR zudem mit erhöhter Präsenz, ver-

stärkten Patrouillen und verschärften Sicherheitsvorkehrungen (AA, Lagebericht v. 21.11.2000; AA v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; UNHCR v. 1.3.2000 an VG Karlsruhe; GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln; Neue Zürcher Zeitung v. 12.9.2000; UNHCR/OSZE, Zur Situation ethnischer Minderheiten (Februar bis Mai 2000); GfbV v. Juli 2000). Daher kann keine Rede davon sein, UNMIK und KFOR seien zur Schutzgewährung nicht bereit. Da Übergriffe auf Roma und Aschkali in den Gebieten, in denen eine erhöhte KFOR-Präsenz besteht, deutlich vermindert werden konnten (AA, Lageberichte v. 21.11.2000 u. 8.12.1999; AA v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln; UNHCR/OSZE, Zur Situation ethnischer Minderheiten (Februar bis Mai 2000); GfbV v. Juli 2000), ist davon auszugehen, dass KFOR und UNMIK zum Schutz der Roma und Aschkali prinzipiell auch in der Lage sind. Soweit von der UNMIK eingesetzte Amtswalter, die der albanischen Bevölkerungsgruppe angehören, sich in Einzelfällen Fehlverhalten zu Schulden kommen lassen (dazu Neue Zürcher Zeitung v. 19.10.2000), handelt es sich um Amtswalterexzesse, die der UNMIK nicht als politische Verfolgung zuzurechnen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.5.1992 - 2 BvR 205/92 -, InfAuslR 1992 S. 283; Beschl. v. 11.5.1993 - 2 BvR 1989/92 -, Inf AuslR 1993 S.310), weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solche Handlungen mit Duldung, Billigung oder Begünstigung der UNMIK geschehen (ebenso: VGH Bad.-Württ., Ur. v. 27.4.2000, a.a.O.). Der Umstand allein, dass KFOR und UNMIK trotz prinzipieller Schutzbereitschaft nicht immer in der Lage sind, die Roma und Aschkali wirkungsvoll vor Anschlägen zu schützen (GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln), begründet keine asylrechtliche Verantwortlichkeit, weil diese jenseits der an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502,1000,961/86 -, BVerfGE 80, 315, 336; BVerwG, Ur. v. 5.7.1994 - 9 C 1.94 -, NVWZ 1995 S. 391; Beschl. v. 24.3.1995 - 9 B 747.94 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 177).

In der Person des Klägers liegt auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vor.

Im Hinblick auf den Verlust der effektiven Gebietsgewalt des jugoslawischen Staates im Kosovo bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Provinz Kosovo die konkrete Gefahr drohen könnte, im Sinne des § 53 Abs. 1 AuslG der Folter unterworfen zu werden oder dass ihm dort wegen einer Straftat die Verhängung der Todesstrafe drohen würde (§ 53 Abs. 2 Satz 1 AuslG).

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK liegt für den Kläger hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien nicht vor. Ein Abschiebungshindernis nach dieser Vorschrift besteht nur dann, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung droht, die alle tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt und deshalb als eine von einer staatlichen Herrschaftsmacht begangene oder zu verantwortende Misshandlung zu qualifizieren wäre (BVerwG, Urt. v. 15.4.1997 - 9 C 38.96 -, BVerwGE 104, 265; Urt. v. 2.9.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187; Nds. OVG, Beschl. v. 19.1.2001 - 8 L 4049/00 - u. v. 11.1.2001 - 12 LA 323/01 -; VGH Kassel, Urt. v. 15.2.2000, a.a.O., m.w.N.). Für die Feststellung einer in diesem Sinne drohenden Gefahr bedarf es konkreter Hinweise und Anhaltspunkte, die für jeden Einzelfall spezifiziert nachzuweisen sind und die ein geplantes, vorsätzliches und auf die jeweils bestimmte Person gerichtetes Handeln verlangen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 15.95 -, BVerwGE 99, 331). Mangels effektiver Gebietsgewalt des jugoslawischen Staates im Kosovo und angesichts der Tatsache, dass Angehörige der UNMIK und Mitarbeiter der OSZE im gesamten Kosovo für die Einhaltung der Menschenrechte arbeiten, sind keine Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG gegeben.

Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sind ebenfalls nicht erfüllt.

Diese Vorschrift setzt ebenfalls im Einzelfall eine erhebliche, individuell konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit voraus. Es muss mithin eine schwere existenzielle Bedrohung konkret zu befürchten sein, die sich nicht schon aus der allgemeinen, von einer staatlichen Repressionspolitik gegen die albanische Bevölkerung gekennzeichneten Lage in der Provinz Kosovo herleiten ließe. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 8.12.1998 - 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77) hervorgehoben, dass allgemeine Gefahren, die nicht nur den betreffenden Ausländer, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen (allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG), auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und individualisierbar betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass nicht die möglicherweise geringere Betroffenheit eines Einzelnen die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sperrt, sondern die Tatsache, dass er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen Personen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung im Sinne des § 54 AuslG befinden soll. Lediglich dann, wenn einem Ausländer im Zielstaat im Ausnahmefall

so erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, dass unmittelbar aus dem Grundgesetz die Gewährung von Abschiebungsschutz geboten ist (Art. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG), sind allgemeine Gefahren durch eine verfassungskonforme einschränkende Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu berücksichtigen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat in eine extreme Gefahrenlage dergestalt geriete, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.).

Einer derartigen extremen Gefahrenlage werden albanische Volkszugehörige bei einer heutigen Rückkehr in den Kosovo nach den vom Senat in das Verfahren eingeführten und ausgewerteten Erkenntnisquellen nicht ausgesetzt sein.

Da das Vorliegen einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative für albanische Volkszugehörige bejaht wurde, weil sie hinreichend sicher sein können, dass im Kosovo das wirtschaftliche Existenzminimum gesichert sein wird und ihnen auch keine sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, kann auf die oben im Einzelnen ausgeführte Darstellung verwiesen werden. Die nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1995 vorauszusetzende extreme Gefahrenlage kann danach für albanische Volkszugehörige erst recht nicht angenommen werden. Diese Einschätzung des Senats steht im Einklang mit der Beurteilung anderer Oberverwaltungsgerichte (VGH Kassel, a.a.O., VGH Bad.-Württ., a.a.O.; Nds. OVG, Urt. v. 24.2.2000; Nds. OVG Beschl. v. 30.3.2000 - 12 L 4192/99 -; OVG Rheinl./Pf., Urt. v. 8.12.1999 - 7 A 12268/95.OVG -, AuAS 2000, 100; OVG Münster, Urt. v. 5.5.2000, a.a.O.; Thür. OVG, Urt. v. 17.5.2000, a.a.O.).

Der Kläger kann sich aber auch dann, wenn er Roma sein sollte, nicht mit Erfolg auf das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG berufen, weil das Erkenntnismaterial keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine extreme allgemeine Gefahrenlage für die Volksgruppe der Roma bietet.

Wie schon dargelegt kann dem einzelnen Ausländer wegen allgemeiner Gefahren in seinem Heimatland Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nur gewährt werden, wenn die oberste Landesbehörde von der Ermächtigung in § 54 AuslG, einen gene-

rellen Abschiebestopp zu verfügen, keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl eine extreme allgemeine Gefahrenlage vorliegt, in der jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Eine derartige Situation ist bezüglich der Roma und Aschkali jedoch nicht gegeben. Zwar hat die oberste Landesbehörde für diesen Personenkreis keinen generellen Abschiebestopp angeordnet, weil es sich bei dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 12. März 2001, demzufolge Abschiebungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und die Duldungen für diesen Personenkreis für drei Monate zu erneuern sind, nicht um eine Anordnung i.S.d. § 54 AuslG handelt. Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial kann aber trotz der Übergriffe auf Roma und Aschkali im Kosovo nicht angenommen werden, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppe bei einer Abschiebung in den Kosovo gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Dem steht entgegen, dass UNMIK und KFOR nicht nur durchweg bereit, sondern in weiten Bereichen auch in der Lage sind, den Roma und Aschkali Schutz zu gewähren. Die KFOR sichert – wie bereits erwähnt – Siedlungen der Roma und Aschkali. Sie kontrolliert auch Zufahrtsstraßen und eskortiert Bustransporte sowie Konvois privater Fahrzeuge, die es Angehörigen der Minderheit ermöglichen, ihre Enklaven zu verlassen, um Märkte oder Gesundheitseinrichtungen aufzusuchen. Außerdem reagiert die KFOR mit verschärften Sicherheitsvorkehrungen und verstärkten Patrouillen, wenn es zu Anschlägen auf Roma und Aschkali kommt. Dies hat dazu geführt, dass Übergriffe auf Angehörige dieser Volksgruppe in den Gebieten, in denen eine erhöhte KFOR-Präsenz besteht, deutlich vermindert werden konnten, wenngleich die Sicherheit für Roma und Aschkali selbst in ethnischen Enklaven nicht immer zuverlässig gewährleistet ist (AA, Lageberichte v. 21.11.2000 u. 8.12.1999; AA v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln; UNHCR/OSZE, Zur Situation ethnischer Minderheiten (Februar bis Mai 2000)). Die UNMIK bemüht sich außerdem darum, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit nicht-albanischer Minderheiten zu verbessern. Eine ad-hoc-Arbeitsgruppe veranlasst dazu konkrete Maßnahmen, zu denen die Umsiedlung gefährdeter Personen an sichere Orte im Kosovo und die Beobachtung der Situation von Rückkehrern gehören. Sie führt auch längerfristige vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel durch, ein Umfeld zu schaffen, das die Rückkehr der Angehörigen nicht-albanischer Gruppen begünstigt (UNHCR, Lagebericht v. September 2000). UNMIK, UNHCR und OSZE, deren Maßnahmen zum Schutz der Minderheiten in einer „Task-force“ koordiniert werden, üben zudem Druck auf albanische Führer aus, damit diese Schikanen und Gewalt verhindern (UNHCR v. 9.12.1999 an VGH Mannheim; AA,

Lagebericht v. 21.11.2000). Schließlich ist die Sicherheitslage im Kosovo auch nicht einheitlich zu beurteilen. Vielmehr bietet sich für die Roma und Aschkali ein von Ort zu Ort unterschiedliches Bild. So gibt es Orte, in denen die Haltung der Albaner gegenüber Roma und Aschkali weniger feindselig ist; teilweise lebt die albanische Bevölkerungsmehrheit mit den Roma und Aschkali sogar relativ friedlich zusammen. In den Orten, in denen KFOR-Einheiten präsent sind, ist die Sicherheitslage zudem deutlich besser (GfbV v. 10.4.2000 an VG Köln; AA v. 28.10.1999 an VG Düsseldorf; UNHCR v. 20.4.2000 an VG Karlsruhe; UNHCR v. 27.10.2000 an OVG Lüneburg; UNHCR/OSZE, Einschätzung der Situation ethnischer Minderheiten (Juni bis September 2000); Die Tageszeitung v. 10.5.2000). Folglich gibt es im Kosovo Gebiete, in denen Roma und Aschkali vor Übergriffen ethnischer Albaner relativ sicher sind. Daher lässt sich - obwohl die Sicherheitslage trotz der durch die KFOR- und UNMIK-Präsenz erreichten Verbesserungen nach wie vor angespannt ist - nicht feststellen, dass Roma und Aschkali bei einer Abschiebung in den Kosovo eine extreme allgemeine Gefahrenlage erwartet, die jeden Einzelnen von ihnen gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde.

Eine im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigende extreme allgemeine Gefahrenlage ergibt sich auch nicht aus der wirtschaftlichen Situation der Roma und Aschkali im Kosovo. Obwohl die vorhandenen Versorgungseinrichtungen grundsätzlich allen Bewohnern des Kosovo unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit offen stehen (UNHCR v. 6.11.2000 an VG Schleswig), ist die Versorgung mit Lebensmitteln für Roma und Aschkali, die sich im Kosovo nicht ungehindert bewegen können, problematischer als für albanische Volkszugehörige. Angehörige der Roma und Aschkali sind daher in großem Maße auf Nahrungsmittelhilfe und humanitäre Unterstützung angewiesen. Diese Hilfe leisten insbesondere internationale humanitäre Organisationen, wenngleich sie die Betroffenen nicht immer erreicht oder ausreichend ist. Die humanitären Organisationen erbringen auch andere Hilfen für die Minderheiten, die in Enklaven leben. Außerdem unterstützt der UNHCR den Betrieb geschützter Buslinien, um die Bewegungsfreiheit der Roma und Aschkali zu verbessern und ihnen auch den Zugang zu Lebensmittelmärkten und anderen Einrichtungen der Grundversorgung zu ermöglichen (zu Vorstehendem: GfbV v. 1.2.2000 an VG Karlsruhe; GfbV v. Juli 2000; UNHCR v. 4.10.2000 an VG Kassel; UNHCR, Lagebericht v. September 2000; UNHCR v. 1.3.2000 an VG Karlsruhe; UNHCR/OSZE, Zur Situation ethnischer Minderheiten (Februar bis Mai 2000)).

Die medizinische Versorgung Angehöriger ethnischer Minderheiten wie der Roma und Aschkali bereitet ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten. So ist die für die ethnische Mehrheit verfügbare spezifische medizinische Versorgung ethnischen Minderheiten nicht zugänglich. Da sie sich im Kosovo in der Regel nicht frei bewegen können, wird ihnen auch der Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge beschnitten. Angehörige der Minderheiten fürchten sich zudem, trotz Sicherheitseskorte Spitäler aufzusuchen, zumal gerade Roma mit Diskriminierungen durch das Krankenhauspersonal rechnen müssen. Eine Basisversorgung ist in den meisten Fällen jedoch gewährleistet, zumal die medizinische Infrastruktur im ländlichen Raum verbessert worden ist und Roma und Aschkali durchweg von serbischen Ärzten behandelt werden. Die problematische Situation wird außerdem durch besondere medizinische Einrichtungen für Minderheiten aufgefangen, die insbesondere die internationalen Organisationen und die KFOR zur Verfügung stellen (UNHCR/OSZE, Zur Situation ethnischer Minderheiten (Februar bis Mai 2000); UNHCR/OSZE, Einschätzung der Situation ethnischer Minderheiten (Juni bis September 2000); UNHCR v. 4.10.2000 an OVG Lüneburg; UNHCR, Lagebericht v. September 2000; SFH v. August 2000; GfBV v. Juli 2000). Da demnach zumindest die medizinische Grundversorgung in den meisten Fällen gesichert ist (UNHCR/OSZE, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten Juni 2000, Annex 2 zu SFH v. August 2000), lässt sich eine extreme allgemeine Gefahrenlage auch insoweit nicht feststellen.

Eine Gesamtschau des Erkenntnismaterials führt daher zu dem Ergebnis, dass eine extreme allgemeine Gefahrenlage, die bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 54 Abs. 6 Satz 2 AsylVfG im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen wäre, im Kosovo auch für Roma und Aschkali nicht besteht (ebenso Nds. OVG, Beschl. v. 30.3.2000, a.a.O.; Beschl. v. 7.2.2001 – 12 LA 631/01 -). Dies hindert die Exekutive jedoch nicht, aus humanitären oder sonstigen Gründen der angespannten Sicherheitslage für Angehörige der Roma und Aschkali im Kosovo in eigener Verantwortung dadurch Rechnung zu tragen, dass Roma und Aschkali gegenwärtig und auch auf absehbare Zeit nicht in den Kosovo abgeschoben werden. Einen solchen Erlass gibt es in Niedersachsen nun bereits seit dem 7. April 2000. Er wurde zuletzt am 12. März 2001 um drei Monate verlängert. Weitere Verlängerungen sind zu erwarten. Derzeit spricht daher nichts dafür, dass die Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo tatsächlich mit Abschiebung rechnen müssten.

Über die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung in dem klageweise angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist im vorliegenden Verfahren ebenfalls zu entscheiden (VGH Kassel, Urt. v. 15.2.2000, a.a.O., m.w.N.; Nds. OVG, Urt. v. 24.2.2000, a.a.O.).

Die Abschiebungsandrohung ist rechtlich nicht zu beanstanden, sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 50 Abs. 2 AuslG. Nach der letztgenannten Bestimmung soll die Androhung den Staat bezeichnen, in den der Ausländer abgeschoben werden soll. Insoweit genügt es, wenn der betreffende Staat bezeichnet ist, mag auch in einem Gebiet dieses Staates die zentrale Regierung Staatsgewalt effektiv nicht mehr ausüben. Bei der Durchführung der Vollstreckung ist später sicherzustellen, dass der Ausländer nicht in Gefahrengebiete abgeschoben wird, in denen er politische Verfolgung zu besorgen hat. Vor diesem Hintergrund ist die Ausländerbehörde gehalten, dem Ausländer den beabsichtigten Abschiebeweg mitzuteilen und ihm die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes vor der Durchführung der Abschiebung zu ermöglichen (BVerwG, Urt. v. 16.11.1999 - 9 C 4.99 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Fälle des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,
oder
Postfach 2371,
21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

van Nieuwland

Ballhausen

Meyer-Lang

BESCHLUSS

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt
6.000 DM (§ 83 b Abs. 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

van Nieuwland

Ballhausen

Meyer-Lang